



Richtlinie für Zuwendungen und freiwillige Leistungen der Gemeinde Hitzhofen

Inhalt

1. Grundsatz	2
2. Zweck der Förderung	2
3. Förderung von Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen	2
3a. Förderumfang bei Investitionen	2
3b. Fördervoraussetzungen	3
4. Förderung der örtlichen Jugendarbeit	3
5. Sonstige Fördermaßnahmen für Büchereien.....	3
6. Sonstige Sportfördermaßnahmen	3
7. Sonderzahlungen / Jubiläumsgaben.....	4
8. Antragsverfahren.....	4
9. Bewilligung und Auszahlung	4
10. Verwendungsnachweis	5
11. Erstattung von Zuwendungen	5
12. Inkrafttreten	5

1. Grundsatz

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt die Gemeinde Hitzhofen den örtlichen Vereinen sowie kirchlichen, sozialen und sonstigen kulturellen Organisationen und sonstigen Gruppierungen, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, Zuwendungen.

(2) Die Zuwendungen und Zuschüsse sind freiwillig Leistungen der Gemeinde Hitzhofen ohne Rechtsanspruch für den Begünstigten.

2. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen und Zuschüssen sollen die einzelnen Organisationen in die Lage versetzt werden, Investitionen in eigener Initiative durchzuführen sowie die Jugend- und Sportarbeit gefördert werden.

3. Förderung von Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen

Gegenstand der projektbezogenen Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit:

- Neubau und Erweiterung, sowie Generalinstandsetzungen von Sportstätten,
- Neubau, Renovierung und Sanierungen von Gebäuden, soweit sie nicht gewerblichen Zwecke dienen,
- Einrichtungen, soweit sie baulichen mit dem Gebäude/Anlage verbunden sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen,
- Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken oder zum Ideellen Bereich einer Organisation gehören.

3 a. Förderumfang bei Investitionen

- Bauliche Maßnahmen werden bis zu einer Investitionssumme von maximal 250.000,00 EUR im Kalenderjahr gefördert.
- Anschaffungen von Beweglichen Anlagevermögen wird bis zu einer Investitionssumme von maximal 50.000,00 EUR im Kalenderjahr gefördert.
- Es gilt eine Bagatellgrenze von 10.000,00 EUR bei baulichen Maßnahmen sowie 5.000,00 EUR bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen.

Der Fördersatz wird für Vereine und Verbände auf maximal 20 %, für kirchliche und sonstige kulturellen Organisationen auf 5 % der zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt.

Zuwendungsfähig sind die Kosten für von den Vereinen, Verbänden und Kirchenstiftungen genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten und Wohnräumen.

Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Organisationsmitgliedern gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

3 b. Fördervoraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Die Vereine und Verbände müssen ihren Sitz in der Gemeinde Hitzhofen haben und die Investition muss im Gemeindebereich von Hitzhofen liegen
- In allen Fällen ist eine angemessene Eigenleistung zu verlangen, die nicht unter 10 % liegen darf. Nicht für andere Maßnahmen zweckgebundene Spenden werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt.
- Die Fördergegenstände müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerziehung im kommerziellen Sinn betrieben werden.

4. Förderung der örtlichen Jugendarbeit

Zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit werden jährliche Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Förderung wird jährlich vom Gemeinderat in Abhängigkeit der jugendlichen Mitglieder der jeweiligen Organisationen neu festgesetzt und zum 30.06. ausgezahlt.

5. Sonstige Fördermaßnahmen für Büchereien

Zur Anschaffung neuer Medien erhalten die Büchereien einen jährlichen Zuschuss. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat neu festgelegt.

6. Sonstige Sportfördermaßnahmen

(1) Die ortsansässigen Vereine können kostenfrei die vorhandene Sporthalle in Hitzhofen zur Ausübung von Sportstunden nutzen. Die Kostenfreiheit besteht nicht bei einer gewerblichen Nutzung der Sporthalle.

(2) Den Sportvereinen wird zu Unterstützung der Rasenpflege ein jährlicher Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt und am 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt.

(3) Die Kosten der Pacht von nicht gemeindlichen Flächen der beiden Sportvereine übernimmt die Gemeinde.

7. Sonderzahlungen / Jubiläumsgaben

Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag Jubiläumsgaben bei

- 25-jährigem Jubiläum 150,00 EUR
- 50-jährigem Jubiläum 250,00 EUR
- 75-jährigem Jubiläum 375,00 EUR
- 100-jährigem Jubiläum 500,00 EUR

Für die weiteren Jubiläen gibt die Gemeinde im 25-jährigen Turnus eine Jubiläumsgabe von 500,00 EUR

8. Antragsverfahren

(1) Der Antrag zur Finanzierung einer Maßnahme ist in schriftlich oder in digitaler Form vor Beginn einer Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.

(2) Der Förderantrag für bauliche Maßnahmen muss spätestens bis zum 31.12. für das folgende Haushaltsjahr vorliegen. Anträge für Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen müssen bis vor Beginn der Haushaltsberatung eingegangen sein.

(3) Neben dem schriftlichen Antrag auf Zuschuss für Investitionsaufwendungen sind den Antragsunterlagen zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Kostenschätzungen
- b) Finanzierungsplan gegliedert nach Gesamtaufwand, Eigenmittel, Eigenleistungen, Zuschüsse
- c) Planungsunterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Angebote)

9. Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Antragsunterlagen werden nach der Prüfung durch die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei baulichen Maßnahmen entsprechend den Baufortgang, wobei Eigenmittel vorab einzusetzen sind. Bei der Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen nach Abschluss der Maßnahme.

(2) Bei einer Kostenmehrung, die zu einer um mehr als 10,00 % höheren Zuwendung führt, beschließt der Gemeinderat erneut über eine Erhöhung der bewilligten Summe. Unterhalb von 10,00 % obliegt die Entscheidung dem ersten Bürgermeister.

10. Verwendungsnachweis

a) **Bauliche Maßnahmen:**

Die Verwendung der Zuschüsse ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Auszahlung von 90 % der Zuwendungen zu belegen. Es ist ein Verwendungsnachweis (entsprechend dem Formblatt des BLSV oder dem Muster der Gemeinde) zu führen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

b) **Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen**

Die Verwendung der Fördermittel ist zeitnah durch Rechnungskopien zu belegen

c) **Büchereien**

Zum Jahresende soll ein Verwendungsnachweis der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden, in dem die Nutzung des Zuschusses erläutert wird.

Die Originalbelege sind auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.

11. Erstattung von Zuwendungen

Zuwendungen sind zu erstatten, wenn

- Die Zuwendung nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden,
- Die Zuwendungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
- Die Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- Eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen vom 01.01.1999 und die Richtlinie für Sport- und Kulturförderung sowie zur Förderung der Jugendarbeit vom 17.12.2014 außer Kraft gesetzt.

Hitzhofen, 24.04.2024


Roland Sammüller
Erster Bürgermeister